

Bundesamt für Berufsbildung und
Technologie
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Bern, 09. Juli 2004

Vernehmlassung zur Verordnung über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien an Höheren Fachschulen (HF-Verordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten uns recht herzlich bedanken, dass Sie uns die Möglichkeit geben, zur HF-Verordnung Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen die Regelung, eine Rahmenverordnung mit branchenspezifischen Anhängen zu schaffen, sehr. Sie schafft einerseits eine einheitliche Grundlage für alle Studienrichtungen und andererseits genug Raum für die branchenspezifischen Anliegen.

Grundsätzlich finden wir die Verordnung als gelungen. Wir empfinden es jedoch als einen Mangel, dass die Organisationen der Arbeitswelt (ODA) in der Verordnung kaum eine Rolle spielen. Zudem beschäftigt uns das Problem der Finanzierung der Bildungsgänge an Höheren Fachschulen. Dieser letzte Punkt sprengt allerdings den Rahmen dieser Vernehmlassung.

Was die Verordnung betrifft, so wollen wir zu den einzelnen Artikeln wie folgt Stellung nehmen:

Stellungnahme zu einzelnen Artikeln:

Art. 2 Abs. c	Die vorgeschlagene Lösung in Art. 2 Abs. c zur Erlangung der Fachhochschulreife lehnen wir ab. Da sie zeitlich einem Jahr Berufsmaturität entspricht, bedeutet die Lösung nur eine Verkomplizierung des Systems,
---------------	--

	<p>ohne dass die Studierenden einen zeitlichen Vorteil davon hätten. Travail.Suisse vertritt die Position, dass ein HF-Abschluss - immerhin ein Abschluss auf Tertiärstufe - beim Übertritt in eine Fachhochschule als einer Berufsmaturität ebenbürtig angesehen werden sollte. Dies hat allerdings die Fachhochschulseite zu definieren.</p> <p>Antrag: Art. 2 Abs. c streichen: Bildungsgänge, die auf einem einschlägigen eidgenössischen Fähigkeitszeugnis aufbauen und zusätzlich zur Fachhochschulreife führen: 5400 Lernstunden.</p>
Art. 5	<p>Grundsätzlich sind wir mit den Regelungen in Art. 5 einverstanden, jedoch nicht mit der Formulierung. Der normale Zugang zu den Bildungsgängen der Höheren Fachschulen wird durch die zusätzlichen Anforderungen überdeckt.</p> <p>Antrag: Art. 5.1 umschreiben: Um zu Bildungsgängen an Höheren Fachschulen zugelassen zu werden, braucht es einen Abschluss auf Sekundarstufe II oder eine gleichwertige Qualifikation.</p> <p>Antrag: Art. 5.2 umschreiben: Soweit dies im entsprechenden Anhang vorgesehen ist, können zusätzlich zu Art. 5.1 verlangt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Berufserfahrung b. Eignungsabklärungen. <p>Antrag: Art. 5.2 wird 5.3</p>
Art. 7 und Art. 8	<p>Art. 7b und Art. 8 sind identisch. Angesichts der Tatsache, dass Art. 7.2 nichtschulischen Institutionen die Durchführung von Nachdiplomstudien mit der Begründung vorhandener guter Infrastrukturen erlaubt, schlagen wir vor, Art. 8 zu streichen und in Art. 7 zu integrieren.</p> <p>Antrag: Art. 7 Titeländerung: Führungsstruktur, Organisationsstruktur, <u>Infrastruktur</u></p> <p>Antrag: Art. 8 streichen Die Einrichtungen, Lehrmittel und Unterrichtshilfen müssen den qualitativen Anforderungen des Bildungsganges entsprechen.</p>
Art. 7b	<p>Gemäss Art. 16h gibt ein Gesuch Auskunft über Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungssystem. Dieses wichtige Führungsinstrument wird aber nirgendwo sonst erwähnt.</p>

	<p>Antrag: Art. 7b (neu) <u>Die Schule verfügt über ein Qualitätssicherungs- und Qualitätentwicklungs-system.</u></p> <p>Antrag: Art. 7b wird zu Art. 7c</p> <p>Antrag: Art. 7c wird zu Art. 7d</p>
Art. 10	<p>Angesichts der möglichen Modularisierung von Studiengängen auf dem Hintergrund von Kreditpunktesystemen ist der Begriff Semester fehl am Platz.</p> <p>Antrag: Art 10 ändern Die Schule erlässt eine Promotionsordnung, die den Übertritt ins nächste Semester regelt.</p>
Art. 11	<p>Gemäss erläuterndem Bericht werden im Bereiche Gesundheit, Soziales und Kunst die Rahmenlehrpläne von den Bildungsanbietern und den Organisationen der Arbeitswelt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt erarbeitet. Dies sollte auch sinngemäss in der Verordnung erscheinen.</p> <p>Antrag: Art. 11 ergänzen Für die Bildungsgänge und Nachdiplomstudien der einzelnen Bereiche erlässt das Bundesamt <u>die mit den Bildungsanbietern und den Organisationen der Arbeitswelt erarbeiteten Rahmenlehrpläne</u>, soweit dies für einen Bildungsgang im Anhang vorgeschrieben ist.</p>
Art. 12	<p>Im Artikel 12 braucht es nach Meinung von Travail.Suisse Korrekturen und Ergänzungen, damit dieser Artikel klarer und verständlicher wird. Erstens muss das Wort „Praktikum“ durch „Praktika“ ersetzt werden. Es gibt Bildungsgänge, wo mehr als ein Praktikum verlangt wird. Zudem soll klarer werden, dass die Schulen die Anforderungen an die Praktikumsbetriebe festlegen. Ferner sollen auch die Organisationen der Arbeitswelt ihre Vorstellungen bezüglich Anforderungen einbringen können.</p> <p>Antrag: Art. 12.1 korrigieren In Bildungsgängen mit <u>Praktika</u> sind die Schulen für die Auswahl der Praktikumsbetriebe verantwortlich.</p> <p>Antrag: Art. 12.2 neu Die Schulen legen nach Rücksprache mit den <u>Organisationen der Arbeitswelt die Anforderungen an die Praktikumsbetriebe fest.</u></p> <p>Antrag: Art. 12.2 wird zu Art. 12.3</p>

Neuer Artikel	<p>Die Organisationen der Arbeitswelt sind zuständig für die Ausarbeitung der Bildungsverordnungen auf Sekundarstufe II. Bei der Ausarbeitung eines Studiengangs (Lehrplan) auf der Stufe Höhere Fachschule sollten die entsprechenden Organisationen der Arbeitswelt mindestens die Möglichkeit haben, ihre Ideen einzubringen.</p> <p>Antrag: Neuer Artikel <u>Die Schulen hören bei Ausarbeitung eines Studiengangs (Lehrplan) die entsprechenden Organisationen der Arbeitswelt an.</u></p>
Art. 15.2	<p>Die Titel sollten angesichts der Vielzahl der Studiengänge und um der Flexibilität willen nicht in den Anhängen, sondern im Genehmigungsverfahren geregelt werden.</p> <p>Antrag: Art. 15.2a korrigieren <u>Die Titel werden beim Genehmigungsverfahren eines Bildungsgangs festgelegt.</u></p>
Art. 16.2	<p>Die Korrektur in Art. 15 ruft nach einer Ergänzung in Art. 16.2.</p> <p>Antrag: Art. 16.2i neu <u>i. Titel</u></p>
Art. 19.4b	<p>Es ist nicht die Aufgabe einer Kommission, Anbieter zu beraten. Das führt eine Kommission nur in Konflikte zu ihrem eigentlichen Auftrag der Begutachtung von Gesuchen und der Überprüfung der Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen.</p> <p>Antrag: Art. 19.4b korrigieren Sie berät die Anbieter und überprüft, in Zusammenarbeit mit den Kantonen, zuhanden des Bundesamtes, ob die Anerkennungsvoraussetzungen eingehalten werden.</p>

Antworten auf Ihre vier Fragen

Frage 1: Bildungsangebot zur Fachhochschulreife gemäss Art. 2 Abs. 1. Bst. c

Die vorgeschlagene Lösung in Art. 2 Abs. c zur Erlangung der Fachhochschulreife lehnen wir ab. Da sie zeitlich einem Jahr Berufsmaturität entspricht, bedeutet die Lösung nur eine Verkomplizierung des Systems, ohne dass die Studierendeneinen zeitlichen Vorteil davon hätten.

Travail.Suisse vertritt die Position, dass ein HF-Abschluss, immerhin ein Abschluss auf Tertiärstufe, beim Übertritt in eine Fachhochschule als einer Berufsmaturität ebenbürtig angesehen werden sollte. Dies hat allerdings die Fachhochschulseite zu definieren.

Frage 2: Praktikum während Bildungsgang

Die Rahmenverordnung definiert einen Mindeststandard. In den branchenspezifischen Anhängen hingegen sollen die branchenspezifischen Anliegen einfließen können. Wenn eine ODA begründet aufzeigen kann, dass ein Praktikum, d.h. in Zusatz zum Mindeststandard, zur Erreichung des Ausbildungsziels wirklich erforderlich ist, so ist es zu bewilligen. Allerdings hat die HF-Kommission die Begründung ernsthaft zu überprüfen und den Antrag nicht nur aus Traditionsgründen zu bewilligen.

Frage 3: Titel der Bildungsgänge und Nachdiplomstudien

Alle Titel sollten angesichts der Vielzahl der Studiengänge und um der Flexibilität willen nicht in den Anhängen, sondern im Genehmigungsverfahren geregelt werden.

In der Hoffnung, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen, grüssen wir Sie freundlichst

Hugo Fasel
Präsident Travail.Suisse

Bruno Weber-Gobet
Leiter Bildungspolitik Travail.Suisse